Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 13

Artikel: Die neue Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen (Submissionsreglemente) der Gemeinde Rorschach

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581077

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaft Horgen einberufene Versammlung war sehr gut besucht. Nach einem klaren, eingehenden Referate von Herrn Architekt Müller-Zug über die mögliche Bebauung des in Frage stehenden Landkomplexes zwischen Glärnischhof und Allmendhölzli wurde die definitive Gründung einer Gemeinnützigen Baugenossenschaft beschlossen. Die Statuten, welche bereits im Entwurfe vorlagen, sollen in der nächsten Versammlung durchberaten und auch der definitive Vorstand gewählt werden.

Schulhausbauprojekt in Wetzikon (Zürich). Gemeinderat, Schulpflege und Gewerbeschul-Kommission Wetzikon einigten sich in gemeinsamer Besprechung dahin, für die Primarschule ein neues Schulgebäude in Aussicht zu nehmen (auf dem Guldisloo) und das jetzige Schulgebäude ganz zur Unterbringung von Gewerbeschule, landwirtschaftlicher Winterschule, Gärtnerschule usw. zu verwenden. Auch der Gemeinde-Wohnungsbau wurde als dringend bezeichnet, da in Wetzikon der Wohnungsmangel immer fühlbarer werde.

Staatliche Förderung der Bautätigkeit im Kanton Bern. (Schreiben der Direktion des Innern an Gemeinden, Genossenschaften und Private betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit und die Förderung der Hochbautätigkeit.)

Zur Behebung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung, insbesondere durch Notstandsarbeiten und zur Förderung der Hochbautätigkeit kommt den beiden Bundesratsbeschlüssen vom 23. Mai 1919 eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Die in Aussicht gestellten Bundesbeiträge werden in Verbindung mit den Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und Dritter die Wiederaufnahme der Bautätigkeit wesentlich erleichtern.

Gesuche um Subventionen im Sinne der genannten Bundesratsbeschlüsse sind an unsere Direktion zu richten und werden vom kantonalen Arbeitsamte geprüft und eventuell an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge weitergeleitet werden.

Jedem Gesuch müssen aber die Baupläne (1 : 50) und ein detaillierter Kostenvoranschlag beigelegt werden. Der Gesuchsteller hat sich über die Finanzierung des Objektes genau auszuweisen. Überhaupt sind alle Unterlagen einzureichen, die über das betreffende Bauvorhaben ein sicheres Urteil vermitteln können.

Wer auf die in Rede stehenden Beitragsleistungen Anspruch erheben will, wird gut tun, mit den bezüglichen Eingaben nicht zu zögern.

Genossenschaftlicher Wohnungsbau in Burgdorf. Hier hat sich am 16. Juni eine Wohnbaugenossenschaft mit Lehrer Boßhardt als Präsident an der Spitze gegründet, für die bereits 78 Anmeldungen vorliegen. Es sollen Einfamilienhäuser mit drei, vier oder fünf Zimmern errichtet werden, und zwar in Reihenbauten. Zu jedem Eigenheim kommt ein Garten von 200 bis 220 m² Inhalt. Als Baupreis rechnet man mit etwa 25,000 Fr. für jedes Haus und hofft namentlich auch auf ausreichende Unterstützung durch die Gemeinde. Schöne Bauplätze in nächster Nähe der Stadt stehen zur Verfügung. Die weitern Vorarbeiten sollen so gefördert werden, daß demnächst mit dem Bau begonnen werden kann.

Bauliches aus Netstal (Glarus). (Korr.) Die Schulgemeindeversammlung Netstal erteilte dem Schulrat Auftrag, betreffend Bau einer Turnhalle und sonst noch benötigter Schullokalitäten Pläne und Kostenvoranschläge erstellen zu lassen und der nächsten Schulgemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bau eines Ferienheims im Glarnerland. (Korr.) Der Kantonalverband der Jünglingsbünde des Blauen Kreuzes Zürich will auf der Rütegg bei Filzbach eine Ferienhütte erstellen. Die Ferienhütte besteht aus fünf Zimmern und einer Küche.

Die neue Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen (Submissionsreglement) der Gemeinde Rorschach.

A. Entstehung der Verordnung.

In Art. 22 der Gemeindeordnung vom 21. Februar 1909 war festgelegt: „Bauten und Lieferungen sind in der Regel zur freien Konkurrenz auszuschreiben. In einem Spezialreglement sollen die diesbezüglichen Grundsätze festgesetzt und das Submissionsverfahren genauer umschrieben werden. Die einheimischen Handel- und Gewerbetreibenden sind mit tunlichster Abwechslung und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für kleinere Arbeiten und Lieferungen kann ein angemessener Turnus aufgestellt und Reparaturen und einzelne Unternehmungen auch in Regie ausgeführt werden."

Die Ausführung dieser Bestimmungen, soweit es die Schaffung eines besonderen Reglementes betrifft, ließ lange auf sich warten. Ein erster Entwurf des Bauvorstandes vom März 1910 wurde von der Baukommission nicht behandelt, weil man vorerst das kantonale Reglement abwarten wollte; beim zweiten Entwurf vom Jahre 1915 standen allgemeine Vorschläge und Richtlinien des Schweizerischen Gewerbevereins in Sicht; die später anbegehrte Bestellung einer Vorberatungskommission unterblieb, weil man den Zeitpunkt für ungeeignet, die örtlichen Verhältnisse für ein besonderes Reglement zu klein erachtete. Endlich bestellte der Stadtrat zur Vorberatung des neuen Entwurfes im Frühjahr 1918 eine besondere Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern der Baukommission, 2 Vertretern des Gewerbevereins und 2 Vertretern der Arbeiterschaft. In rasch folgenden Sitzungen war die Vorlage durchberaten und dem neuen Gemeinderat, der am 1. Juli 1918 seine Tätigkeit aufnahm, zur Beratung unterbreitet. Allein die Behandlung wurde mehrmals verschoben, so daß die zweite Lesung erst am 28. Februar 1919 beendigt war. Die Referendumsfrist blieb unbenützt, womit die neue Verordnung in Kraft treten konnte.

B. Einiges aus der Beratung.

Die größten Meinungsverschiedenheiten ergaben sich über folgende Punkte: Ausführung von Regiearbeiten durch die Gemeinde; Gewährleistung des Vereinsrechtes der Arbeiter; Lohnzuschläge für Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Wasserarbeit; Anwendung der Verordnung auf alle übrigen Vergebungen und Lieferungen für die Gemeinde.

Meynadier & Cie.
Klausstrasse 33 ○ Zürich ○ Tel. Hottingen 6847
liefern direkt an Wiederverkäufer und Konsumenten: 289 4
Asphalt-Dachpappe
Ia. Holzcement
Klebemasse
Asphaltkitt
„Roofing"
teerfreie Dauerpappe für Bedachungen und Isolierungen.

1. Ausführung von Regiearbeiten durch die Gemeinde (Art. 4).

Im Entwurf war vorgesehen, daß die Gemeinde Arbeiten in eigener Regie ausführe:

a) Die den gewöhnlichen Unterhalt bestehender Anlagen betreffen;
b) die den Betrag von Fr. 2000.— nicht übersteigen;
c) die nötig sind, um den als ständig angestellten Arbeitern dauernd Beschäftigung zu bieten.

Die Vorberatungskommission änderte die Bestimmung b in der Weise ab, daß Regiearbeit durch die Gemeinde möglich ist, sofern der Voranschlag für das einzelne Bauwerk den Betrag von Fr. 2500.— für Tiefbauarbeiten oder Fr. 1000.— für Hochbauarbeiten nicht übersteigt. Die Bestimmung unter c wurde gestrichen, weil man befürchtete, daß auf diese Weise mehr Arbeiter eingestellt werden könnten und man dann genötigt wäre, vermehrte Arbeiten in eigener Regie auszuführen, damit sie dauernd beschäftigt wären.

Der Gemeinderat beließ die neuen Ansätze für Tief- und Hochbauarbeiten und stimmte mehrheitlich dem ursprünglichen Entwurf unter c zu, von der Erwägung ausgehend, daß es keinen Sinn hätte, Arbeiten an Dritte zu vergeben und unterdessen eigenes, ständiges Personal vorübergehend oder dauernd zu entlassen. Gegen allfällige Mißbräuche besteht die Aufsicht der gemeinderätlichen Geschäftsprüfungskommission und das Recht zur Interpellation.

2. Die Gewährleistung des Vereinsrechtes der Arbeiter (Art. 20, f).

Von der Berücksichtigung sollten ausgeschlossen werden solche Angebote, die von Unternehmern eingereicht sind, „die das Vereinsrecht der Arbeiter nicht respektieren." Der Stadtrat wehrte sich dagegen, daß er als vergebende Behörde die sehr umstrittene Frage entscheiden soll, ob das durch das Gesetz ja schon gewährleistete Vereinsecht der Arbeiter vom Unternehmer verletzt worden sei oder nicht. Der Stadtrat kann in dieser Frage, bei der es oft verzwickte Grenzfälle gibt, unmöglich den Richter spielen. Wenn man diese Bestimmung aufnimmt, hat es den Anschein, daß das Vereinsrecht durch die Gemeinde geradezu gewährleistet ist; dann besteht die Gefahr, daß das Vereinsrecht zum Vereinszwang ausartet und mißbraucht wird.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde dann auch mehrheitlich abgelehnt

3. Lohnzuschläge (Art. 28).

Der ursprüngliche Antrag und der Beschluß der Kommission lautete: Sofern Arbeits- oder Tarifverträge nichts anderes bestimmen und soweit es sich nicht um Schichtarbeit handelt, haben die Unternehmer für Überstunden mindestens 25 %, für Nacht-, Sonntags- und Wasserarbeit mindestens 50 % Lohnzuschlag zu entrichten; für gefährliche Arbeiten, die ausnahmsweise auszuführen sind, ist ein angemessener Lohnzuschlag zu bezahlen.

Hier wurden folgende Anträge gestellt: Lohnzuschläge sind zu bezahlen: 25 % bis abends 8 Uhr; 50 % von 8—10 Uhr; 100 % von 10—6 Uhr, sowie für Sonntags- und Wasserarbeit. Die Kommission mußte den Artikel nochmals behandeln und schlug vor: 50 % von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, sowie für Sonntagsarbeit; 100 % für Arbeiten im Wasser. Man wollte von 6—7 Uhr eine „Pause" einschalten, damit der Arbeiter eine Mahlzeit einnehmen kann und nicht die Gefahr besteht, daß vom Arbeiter die Arbeit künstlich so ausgedehnt wird, daß unbedingt mit Zuschlag bedachte Überstunden entstehen; dafür wollte man dann aber schon von 7 Uhr an 50 % bezahlen. Die Vertreter der Arbeiter befürchteten, daß bei dieser „Pause", der Arbeitgeber die Bestimmung zu seinem Vorteil so ausnützen könnte, daß eben bis 7 Uhr Überzeitarbeit geleistet werden müsse, ohne daß sie mit Zuschlag bezahlt wird. Statt dem allgemeinen Ausdruck „Wasserarbeiten" wählte man auf Grund gemachter Erfahrungen die genauere Umschreibung „Arbeiten im Wasser". In der ersten Lesung nahm man diesen neuen Vorschlag an, mit dem Zusatz, daß Sonntagsarbeiten der Zustimmung der Behörden bedürfen.

Vor der zweiten Lesung wurde die Baukommission beauftragt, wenn irgend möglich noch einen Einigungsvorschlag zu erzielen. Aus einer Reihe von Vorschlägen und nach eingehender Aussprache einigte man sich auf die in Art. 28 angeführten Ansätze, die einstimmige Annahme fanden:

25 %, wenn die Überzeitarbeit in den Zeitabschnitt von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends fällt;

50 % von 8 Uhr abends bis Mitternacht und für Sonntagsarbeit;

75 % von Mitternacht bis morges 6 Uhr;

100 % für Arbeiten im Wasser.

Damit hat man auch den kommenden Verhältnissen bei einer verkürzten Arbeitszeit und beim freien Samstag-Nachmittag Rechnung getragen.

4. Allgemeine Gültigkeit der Verordnung.

Ursprünglich war vorgesehen: Bei allen übrigen Vergebungen und Lieferungen für die Gemeinde, für die die zuständige Behörde den Wettbewerb beschließt, finden die Bestimmungen der neuen Verordnung sinngemäße Anwendung.

Um eine Vermischung der Submissionsverordnung, wie sie für das Bauwesen nötig ist, mit der Submission, wie sie bei verschiedenen Gemeindebetrieben Platz greifen kann (z. B. Lieferungen für den Betrieb des Krankenhauses, des Waisenhauses, für die allgemeine Verwaltung (anderorts für die Schulbedürfnisse), zu verhindern, mußte man die neue Verordnung streng auf die Bedürfnisse des Bauwesens aufbauen und in einem Schlußartikel die sinngemäße Anwendung auf andere Verwaltungszweige vorsehen.

Der ursprüngliche Antrag wurde von der Kommission weittragend geändert, indem man für alle übrigen Vergebungen und Lieferungen, die den Betrag von Fr. 1000.— übersteigen, die Verordnung sinngemäß angewendet wissen wollte. Die nähere Aufklärung im Gemeinderat ergab dann aber, daß gerade der Gewerbestand, insbesondere

das Kleingewerbe, notwendigerweise ausgeschaltet werden müßte, während man es jetzt auf dem Wege der regelmäßigen Abwechslung fortlaufend berücksichtigen kann. Großbetriebe können eben manchmal billiger liefern als der Kleinmeister, ohne daß erstere „Schmutzkonkurrenz" machen; müßte die Gemeinde nach den Grundsätzen der Verordnung für Lieferung von Nahrungsmitteln und anderen Verbrauchsgegenständen für das Krankenhaus, Waisenhaus usw. handeln, so kämen die Kleinbetriebe ins Hintertreffen. Jetzt teilt man zwischen Groß- und Kleinbetrieben, so daß nach und nach alle mit Lieferungen bedacht werden können. Nach dieser Aufklärung sahen die Vertreter des Gewerbestandes davon ab, dem Antrag der Kommission auf unbedingte Submission bei allen Arbeiten und Lieferungen der andern Gemeindebetriebe zuzustimmen; genehmigt wurde der ursprüngliche Wortlaut.

C. Der Wortlaut der neuen Submissionsverordnung.

Da die neue Verordnung auch in den übrigen Bestimmungen noch einige Neuerungen enthält und den künftigen Verhältnissen und Anschauungen Rechnung trägt, also eine neuzeitliche Lösung dieser vielbesprochenen Fragen bedeutet, folgt sie nachstehend im vollen Wortlaut:

Gemeinde Rorschach.

Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen. (Submissionsverordnung.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Art der Vergebung.

Art. 1. Allgemeiner Wettbewerb. Alle Arbeiten und Lieferungen des Bauamtes sind in der Regel öffentlich auszuschreiben; vorbehalten bleiben Art. 3 und 4.

Art. 2. Beschränkter Wettbewerb. Vergebung auf Grund eines beschränkten Wettbewerbes ist zulässig: a) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht; b) wenn die Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat; c) wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden.

Beschränkung der Bewerbung auf das Kantons- oder Gemeindegebiet ist zulässig; sie ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Art. 3. Freihändige Vergebung. Ohne Wettbewerb (freihändig) können Arbeiten und Lieferungen vergeben werden: a) wenn der Voranschlag für die einzelnen Vergebungen den Betrag von Fr. 2500.— für Tiefbauarbeiten oder Fr. 1000.— für Hochbauarbeiten nicht übersteigt; b) wenn es sich um Arbeiten handelt, deren Ausführung dringend ist; c) wenn ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist; d) wenn es sich um Ergänzung schon ausgeschriebener Arbeiten handelt, die eine selbständige Ausführung ohne Beeinträchtigung der im Bau begriffenen Arbeiten nicht zuläßt; e) wenn der Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat.

Art. 4. Ausführung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann in eigener Regie Arbeiten ausführen: a) die den gewöhnlichen Unterhalt bestehender Anlagen betreffen; b) die ihres geringfügigen Umfanges wegen (Art. 3a) den Betrag von Fr. 2500.—, bezw. Fr. 1000.— nicht übersteigen; c) die den Charakter von Notstandsarbeiten tragen; d) dann, wenn der Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat; e) die durch die eigenen Betriebe mit dem ständigen Personal durchgeführt werden können.

Art 5. Notstandsarbeiten. Über die Art der Ausführung der Notstandsarbeiten entscheidet von Fall zu Fall der Gemeinderat.

II. Ausschreibung.

Art. 6. Form und Inhalt. Die öffentliche Ausschreibung, die in den amtlichen Publikationsorganen oder auch in der Fachpresse zu erfolgen hat, soll in gedrängter Form alle für den Bewerber wichtigen Angaben enthalten, insbesondere die Bezeichnung von Gegenstand und Umfang der Arbeit und Lieferung, sowie die Eingabefrist und die Eingabestelle.

Art. 7. Trennung nach Berufsarten; Lose. 1. Die verschiedenen Arbeiten sollen in der Regel nach Berufsarten getrennt ausgeschrieben werden. Soweit tunlich, ist die Vergebung so zu zerlegen, daß auch kleine Gewerbetreibende und Handwerker sich bewerben können. 2. Wenn die Vergebung einer Arbeit in Losen beabsichtigt wird, ist dies schon in der Ausschreibung bekannt zu geben. In diesem Falle können Angebote sowohl für die Gesamtleistung, wie für die Teilleistungen verlangt werden und erfolgen.

Art. 8. Eingabebogen, Unterlagen. 1. Den Bewerbern ist Einsicht in die Vertragsbestimmungen und Unterlagen zu gewähren und möglichst zu erleichtern. Auf Verlangen sind ihnen gegen Erstattung der Selbstkosten, soweit möglich, Plandoppel auszuhinzugeben. Die Eingabebogen müssen die Erklärung enthalten, daß der Bewerber sämtliche Wettbewerbsbedingungen eingesehen hat und sich ihnen unterzieht. 2. Die Eingabebogen sind den Bewerbern im Doppel und kostenlos zu überlassen. Sie sollen sämtliche Hauptleistungen, sowie alle erheblichen Nebenleistungen in besonderen Posten angeben. 3. Über die Art der Arbeitsausführung, die Ermittlung der Maße und Gewichte, sowie die Beschaffenheit der Baustoffe sind genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Skizzen, Pläne, Erläuterungen, Maßberechnungen, Beispiele und Muster zu ergänzen. Allfällige Baupläne und Vorerhebungen sind vorzulegen. 4. Sollte während der Auflagefrist eine Änderung oder Ergänzung der Bedingungen, Pläne und Vorlagen vorgenommen werden, so ist hievon sämtlichen Bewerbern rechtzeitig Kenntnis zu geben; nötigenfalls ist die Eingabefrist zu verlängern. 5. In besondern Fällen kann es den Bewerbern überlassen werden, hinsichtlich der zu wählenden Bauweisen und Einrichtungen eigene Vorschläge einzureichen; in der Ausschreibung ist das bekannt zu geben.

Art. 9. Einheitspreis und Nachmaß. Die Vergebung soll womöglich nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen. Eine Pauschalsumme darf nur dann verlangt werden, wenn der Gegenstand in allen seinen Eigenschaften bekannt gegeben worden ist. Das Verfahren des Auf- und Abbietens von Voranschlagspreisen ist unzulässig.

Art. 10. Zeit zur Ausführung der Arbeiten. 1. Für die Ausführung sollen die Fristen, sofern es

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 5264
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3626

4040

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

sich nicht um dringliche Arbeiten oder Lieferungen handelt, so reichlich bemessen werden, daß sie auch von kleineren Unternehmern und Handwerkern eingehalten werden können. 2. Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sollen womöglich so frühzeitig ausgeschrieben werden, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Art. 11. Frist zur Einreichung der Angebote. Die Eingabefrist ist so festzusetzen, daß den Bewerbern genügend Zeit bleibt zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zur Berechnung und Aufstellung ihrer Angebote; sie soll in der Regel mindestens 14 Tage betragen.

(Schluß folgt.)

Möbelpreise der Zukunft.

(Korrespondenz.)

Unter diesem Titel erstattete die „Vereinigung deutscher Möbelindustrieller" ein Gutachten an das Kriegswucheramt in Dresden auf die für das Holzgewerbe wichtige Frage, wie sich die Preise für Möbel in der Zukunft voraussichtlich gestalten dürften. Es ist vielleicht von Nutzen, auch die Schweizer Interessenten das wichtigste aus diesem Gutachten wissen zu lassen:

„Eine Verbilligung der Preise in der Holzindustrie, speziell in der Möbelfabrikation, liegt völlig außer dem Bereiche der Möglichkeit. Alle Anzeichen sprechen im Gegenteil dafür, daß auf absehbare Zeit hinaus Möbel noch teurer werden als jetzt. Diese Ansicht ist folgendermaßen zu begründen: Abgesehen von den sich stets erhöhenden Arbeitslöhnen — augenblicklich wird seit Wochen allenthalben gestreikt, weil die Arbeiter eine Lohnverbesserung um 50 Pfennig für die Stunde beanspruchen, in den Großstädten ferner eine Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 46 Stunden mit Lohnausgleich, weil sie ferner bezahlte Ferien verlangen und außerdem ein Reichstarif mit Mindestlöhnen angestrebt wird — steigen die Holzpreise ins Ungeahnte; z. B. werden für Eichenholz, welches im Frieden 150 Mark pro Kubikmeter gekostet hat, bereits jetzt 850 Mark und für ausgesuchte Ware 1000 Mark bezahlt. Die Holzpreise werden sicher noch weiter steigen, weil die Hauptproduktionsgebiete Ostpreußen, Danzig, Thorn, Bromberg durch den Friedensvertrag ganz oder zum Teil verloren gehen können, Elsaß-Lothringen, gleichfalls eine Holzquelle, verloren geht, die Eifel besetzt bleibt und infolgedessen kein Holz daraus für den deutschen Markt bezogen werden kann. Ein weiteres großes Gebiet, aus dem Holz kam, Oesterreich ist gleichfalls zum Teil verschlossen, namentlich Tschecho-Slowakien. Dazu kommt noch, daß voraussichtlich große Bestände an Holz an die Entente abgeliefert werden müssen. Der preußische Forstfiskus hat bereits erklärt, daß er alle Anregungen wegen Einführung von Richtpreisen für Holz abschlägig bescheiden und auf dem System der Auktionen bestehen müsse. Die Produktionskosten, Arbeitslöhne, Fuhrlöhne 2c. sind derartig gestiegen, daß an Richtpreise gar nicht zu denken sei. Dies alles weist also untrüglich darauf hin, daß die Holzpreise ins Ungemessene steigen werden.

Um den Leim dürfte es noch schlimmer stehen. Die Belieferung am Leimmarkt ist derart ungenügend, daß Handwerk und Industrie nur auf Schleichwegen das nötige Ergänzungsquantum sich beschaffen können und dafür statt des amtlichen Preises von 450 Mark pro 100 kg 1100 bis 1200 Mark zahlen müssen. Schellack, der im Frieden 2.40 Mark das Pfund kostete, ist heute selbst für 60 bis 70 Mark nicht mehr zu haben. Die Preise für Marmor und Glas sind gewaltig gestiegen, Metalle aller Art um das fünfzigfache, kurz, es ist mit einer wesentlichen weiteren Steigerung des Fertigfabrikates zu rechnen. Auch auf dem Polstermarkt ist eine außergewöhnliche Teuerung eingetreten für Gurten, Nessel, Jute, Fiber, Roßhaar, Stoffe aller Art, besonders Baumwolle und Wolle.

Es steht unumstößlich fest, daß in der Möbelfabrikation und im reellen Möbelhandel nur ein ganz bestimmter Gewinnaufschlag, der Spesen und normalen Nutzen zu decken hat, genommen wurde, niemals Waren zurückgehalten und spekulative Gewinnaufschläge verlangt worden sind. Nur wenn dies der Fall wäre, könnte man auf eine Verbilligung der Möbel zählen. Die vielerorts herumgebotene Neuigkeit, es bestehe reiches Angebot von Möbeln, ist ein Phantasiegebilde. In unserer Vereinigung sind Industrie und Handwerk in ganz Deutschland vereinigt. Es berichten sämtliche Mitglieder, daß sie bis in den Herbst hinein voll beschäftigt sind und Aufträge nicht mehr annehmen können. Die Kleinmöbelindustrie berichtet, daß sie auf der Leipziger Messe derart große Aufträge erhalten habe, daß sie bis November beschäftigt sei. Ein besonders größer Mangel an Ware herrscht für Schlafzimmer und Speisezimmer. Die Sitzmöbelindustrie verlangt für einige Dutzend Stühle 3 bis 4 Monate Lieferzeit u. s. w. Dazu kommen noch Transportschwierigkeiten, die die Lage noch mißlicher gestalten helfen.

Alles zusammengenommen, die erhöhten Arbeitslöhne, die verkürzte Arbeitszeit, die hohen zum Teil un-